

Anlage 2 a

Qualitäts- und Leistungsvereinbarung für Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII

I. Grundsätzliches

1. Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

- a) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung von Eingliederungsmaßnahmen in Form von Schulbegleitung und hat die Aufgabe, die im Hilfeplan genannten Ziele zu realisieren.
- b) Grundlage der Leistungserbringung ist der gesetzliche Anspruch des oder der Leistungsberechtigten nach § 35a SGB VIII.
- c) Grundlage und wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen
 - Anlage 2 b: Entgeltvereinbarung für Schulbegleitung mit Kalkulationstabelle
 - Anlage 5: Musterrechnung
 - Anlage 6: Tätigkeitsnachweis
 - Anlage 7: Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 2 und 4 SGB VIII
 - Anlage 8: Vereinbarung nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII

2. Zielgruppe

- a) Schulbegleitung umfasst die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die unter einer seelischen Behinderung leiden oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und die auf eine Schulbegleitung angewiesen sind, um eine angemessene Schulbildung erreichen zu können.
- b) Schulbegleitung richtet sich an das leistungsberechtigte Kind oder den leistungsberechtigten Jugendlichen. Infolgedessen gehören andere Schüler der Klasse nicht zur Zielgruppe der Schulbegleitung.

3. Zielsetzung

Durch eine individuelle, auf das betreffende Kind oder den Jugendlichen zugeschnittene Maßnahme ermöglicht die Schulbegleitung die Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft.

4. Aufgabenspektrum

- a) Die Schulbegleitung unterstützt das Kind oder den Jugendlichen entsprechend des Hilfeplans dabei, behinderungsbedingte Beeinträchtigungen überwinden zu können. Beispielhafte Aufgaben einer Schulbegleitung und Lebensbereiche, in denen das Kind oder der Jugendliche Unterstützung benötigt, sind:
 - lebenspraktische Hilfestellungen
 - Vermittlung von Ordnungsprinzipien
 - Unterstützung bei der Bereitstellung der richtigen Arbeitsmaterialien, beim Aufräumen der Schultasche, bei der Strukturierung des Arbeitsplatzes
 - Helfen beim An- und Ausziehen
 - konkrete Unterstützung im Sportunterricht (Umkleide, Regeleinhaltung)

- einfache pflegerische Tätigkeiten
 - Unterstützung beim Essen und Trinken
 - Hilfe beim Toilettengang
 - Hilfe bei der Fortbewegung und Orientierung im Schulhaus
 - Begleitung bei schulischen Praktika
 - Begleitung bei Schulausflügen und Klassenfahrten
 - Unterstützung in unstrukturierten Zeiten (Pausen, Unterrichtsausfälle)

 - Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich
 - emotionale Stabilisierung
 - Unterstützung von Sozialkontakten zu den Mitschülern
 - Stärkung eines positiven Sozialverhaltens, Unterstützung einer realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmung
 - Hilfestellung bei der Strukturierung von Pausen
 - Hilfestellung beim Aufbau von Selbstkontrolle
 - Unterstützung bei Motivations- und Verhaltensproblemen
 - disziplinierendes Einwirken
 - Ermöglichen und Begleiten von notwendigen „Auszeiten“ vom Klassenverbund
 - Vorbeugung von Krisen und Hilfestellung in Krisen
 - Krisenintervention und Deeskalation, auch bei Selbst- und Fremdgefährdung
 - Bewältigung von Ängsten

 - Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrern und Mitschülern
 - Unterstützung bei der Fokussierung der Aufmerksamkeit im Unterricht
 - Steigerung der Aufmerksamkeitsfähigkeit
 - Vermittlung der Aufgabenstellung der Lehrkraft sowie eventuelle Abwandlung der Aufgabenstellung in Absprache mit der Lehrkraft
 - Stärkung der aktiven Mitwirkung im Unterricht
 - Unterstützung und Hilfestellung bei allein nicht bewältigbaren Aufgaben
 - Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
 - Hilfe beim Einhalten von Regeln im Klassenverband
 - Unterstützung beim Beziehungsaufbau und der Kommunikation mit bisher unbekanntem Personen
 - Hilfestellung bei auftretenden Problemen mit anderen Kindern oder Jugendlichen (z. B. Unterstützung der Kontaktaufnahme, Kommunikation des Kindes oder Jugendlichen mit anderen Schülern)
- b) Das Aufgabenspektrum einer Schulbegleitung ist klar gegenüber den Aufgaben der Schule abgegrenzt. Die Schulbegleitung übernimmt daher keine Tätigkeiten, die in der Schulordnung oder der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte oder zu anders definierten Aufgabenbereichen gehören. Die Aufsichtspflicht obliegt grundsätzlich der Schule.
- c) Die Schulbegleitung ist demnach keine Zweitlehrkraft, Nachhilfelehrkraft, Hausaufgabenbetreuung oder Assistenz der Lehrkraft bei der Vermittlung von Unterrichtsinhalten, zur Herstellung der Klassenordnung oder zur Pausenaufsicht. Der schulische Auftrag und die didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Unterrichtsstoffes an die gesamte Klassengemeinschaft obliegt ausschließlich der

Lehrkraft beziehungsweise den MSD – Lehrkräften der Förderschulen und werden vom Einsatz einer Schulbegleitung nicht tangiert. Dies gilt auch, wenn die Schulbegleitung die dazu notwendige fachliche Qualifikation haben sollte.

II. Aufgaben des Leistungserbringers

1. Umfang der Leistungen

Der öffentliche Jugendhilfeträger legt für jede Schulbegleitung den individuellen Bedarfsumfang fest – in der Regel geschieht dies in Form eines zeitlich befristeten Gesamtstundenkontingents, welches bis zum maximalen Stundenumfang der jeweiligen Jahrgangsstufe und Schulart gewährt werden kann (siehe Anlage 2b). Bis zu dieser definierten Obergrenze kann der Leistungserbringer tatsächlich erbrachte Dienstleistungen aus dem Spektrum der direkten Leistungen gemäß Anlage 2b abrechnen. Pro Tag können maximal 10 Stunden abgerechnet werden. Bei schulischen Veranstaltungen gilt Abschnitt III.3 dieser Vereinbarung.

2. Durchführung

- a) Die Ausgestaltung der Hilfe orientiert sich an emanzipatorischen Grundsätzen und verfolgt das Ziel, das Kind oder den Jugendlichen zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen, in dem er nach Möglichkeit nicht auf fremde Hilfe angewiesen ist.
- b) In Abschnitt I.4. dieser Vereinbarung ist das Aufgabenspektrum einer Schulbegleitung beispielhaft aufgeführt. Der im Einzelfall notwendige und erforderliche Aufgabenzuschnitt wird im Hilfeplan festgelegt. Die Durchführung der Eingliederungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage des Hilfeplans, der vom öffentlichen Jugendhilfeträger in Abstimmung mit den Betroffenen und dem Leistungserbringer nach Maßgabe des § 36 SGB VIII erarbeitet, kontrolliert und fortgeschrieben wird. Die Hilfeplangespräche finden mindestens halbjährlich statt, bei Bedarf in kürzeren Abständen oder zu bestimmten Zeitpunkten (beispielsweise kurz vor Ablauf des Bewilligungszeitraums).
- c) Die Tätigkeit der Schulbegleitung ist einzelfallbezogen und individuell zu gestalten; sie unterscheidet sich nach dem konkreten Bedarf des Kindes oder Jugendlichen. Sie richtet sich auf den zu begleitenden Schüler in seinem schulischen Umfeld aus.
- d) Ziel der Maßnahme muss es grundsätzlich sein, dass sich die Schulbegleitung im Verlauf der Eingliederungsmaßnahme durch Fortschritte „überflüssig“ macht und das Kind oder der Jugendliche die Zielperspektive entwickelt, zukünftig selbständig im schulischen Umfeld zurecht zu kommen.
- e) Die Schulbegleitung kann in Einzelfällen neben der Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen im Unterricht auch oder auch nur die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen von und zur Schule (Schulwegbegleitung) umfassen. Dies muss vom öffentlichen Jugendhilfeträger gesondert genehmigt werden.
- f) Die Hilfe ist auf das Kind oder den Jugendlichen und dessen individuellen Bedarf ausgerichtet. Ausführliche Lehrer- und Elterngespräche sind deshalb nicht Bestandteil der Leistung und somit auch nicht abrechenbar.

3. Qualifikation

- a) Zur Abdeckung eines möglichst breiten Einsatzspektrums setzt der Leistungserbringer Personen aus verschiedenen Qualifikationsgruppen ein:
- **Qualifikationsgruppe 1 – BUFDI- und FSJ – Kräfte**
Hierbei handelt es sich um Personen, die im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BUFDI – Kräfte) oder eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ – Kräfte) tätig sind.
 - **Qualifikationsgruppe 2 – Hilfskräfte**
Hierbei handelt es sich um Personen, die nicht im Fachgebiet pädagogisch ausgebildet sind, vom Leistungserbringer jedoch auf ihre Aufgabe vorbereitet und geschult werden.
 - **Qualifikationsgruppe 3 – Pädagogisch ausgebildete Hilfskräfte**
Hierbei handelt es sich um Personen, die mindestens über eine staatlich anerkannte Ausbildung als Kinderpfleger oder als Heilerziehungspflegehelfer verfügen. Zu dieser Gruppe gehören auch Erzieher im Anerkennungsjahr.
 - **Qualifikationsgruppe 4 – Pädagogisch ausgebildete Fachkräfte**
Hierbei handelt es sich um Personen, die mindestens eine dreijährige staatlich anerkannte Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege oder eine vergleichbare Ausbildung oder ein vergleichbares Studium nachweisen können. Unter diese Gruppe sind vor allem Erzieher, Heilpädagogen, Sozialpädagogen oder Fachkräfte mit vergleichbaren Berufs- bzw. Studienabschlüssen zu verstehen.
- b) Vor dem Einsatz einer Schulbegleitung stimmen sich der Leistungserbringer und der öffentliche Jugendhilfeträger darüber ab, welches konkrete Aufgabenspektrum im Einzelfall zu erfüllen ist. Die Entscheidung über die einzusetzende Qualifikationsgruppe liegt beim öffentlichen Jugendhilfeträger.
- c) Bei Personen, deren Qualifikation in der oben bezeichneten Klassifizierung nicht explizit genannt ist, entscheidet im Einzelfall der öffentliche Jugendhilfeträger, in welche Qualifikationsgruppe die Eingruppierung erfolgt.

4. Qualitätssicherung

- a) Die Mitarbeiter des Leistungserbringers gewährleisten ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität, Empathie, Kreativität, Geduld, Konflikt- und Entscheidungsfähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion, um den hohen fachlichen Anforderungen ihrer Aufgabe gerecht zu werden.
- b) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personen fachlich vorbereitet, angeleitet und begleitet werden.
- c) Der Leistungserbringer gewährleistet die Teilnahme an kollegialer Beratung und Supervisionen. Auf Anforderung ist dafür ein Nachweis zu erbringen.

5. Vertretung

- a) Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger längerer Verhinderung der jeweiligen Schulbegleitung stellt der Leistungserbringer spätestens nach 5 Schultagen eine fachlich entsprechende Vertretung sicher.

- b) Die eingesetzte Vertretungskraft hat mindestens der gleichen Qualifikationsgruppe zu entsprechen wie die regulär eingesetzte Person. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers möglich.
- c) Bei einem vorübergehenden (zum Beispiel Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall) sowie bei dauerhaftem Wechsel der Person ist der öffentliche Jugendhilfeträger unverzüglich zu informieren.

6. Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

- a) Der Leistungserbringer erstellt einen schriftlichen Entwicklungsbericht nach Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers vor jedem Hilfeplangespräch, welches anlassbezogen, in aller Regel im Abstand von sechs Monaten stattfindet.
- b) Der Bericht dokumentiert die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen, geht auf erreichte und bislang noch nicht erreichte Ziele ein. Aus dem Bericht muss hervorgehen, welche Tätigkeiten bzw. Lebensbereiche das Kind oder der Jugendliche selbständig bewältigen kann bzw. wo es der unmittelbaren Unterstützung, Anleitung und Begleitung der Schulbegleitung bedarf.
- c) Sofern die Situation dies erfordert, zum Beispiel bei einer krisenhaften Entwicklung oder bei besonderen Vorkommnissen, tauschen sich der Leistungserbringer und die fallzuständige Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers aus.
- d) Die für den Einzelfall zuständige fallverantwortliche Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers und ihre Vorgesetzten erhalten das Recht, sich jederzeit über den Verlauf der Hilfe und den Grad der Zielerreichung zu informieren.
- e) Kontakte zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungserbringer sind auf den Einzelfall abzustimmen und persönlich, telefonisch oder per E-Mail möglich.

III. Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers

1. Zugang und Beauftragung

- a) Der Zugang zur Eingliederungsmaßnahme in Form von Schulbegleitung erfolgt ausschließlich über den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Antragsberechtigung für eine Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII liegt bei den Personensorgeberechtigten. Eine Antragsstellung durch die Schule ist nicht möglich.
- b) Der Einsatz einer Schulbegleitung muss von der Schulleitung genehmigt werden.
- c) Der Leistungserbringer und der öffentliche Jugendhilfeträger vereinbaren folgende Vorgehensweise: Die Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers stellt eine unverbindliche Anfrage an die Geschäftsleitung des Leistungserbringers unter Vorlage umfassender Informationen und konkreter Zielvorstellungen. Der Leistungserbringer gibt innerhalb von drei Werktagen eine Rückmeldung (verbindliches Angebot). Spätestens zwei Wochen nach einer Zusage erhält der Leistungserbringer durch den öffentlichen Jugendhilfeträger eine schriftliche Bestätigung der Beauftragung, aus der der Umfang der Hilfemaßnahme und die vereinbarte Qualifikationsstufe des einzusetzenden Personals hervorgehen. Dies

erfolgt durch Übersendung eines Abdrucks des Bewilligungsbescheides an den Leistungserbringer.

2. Entgelt und Abrechnung

- a) Maßgeblich für die Abrechnung von Leistungen ist die Anlage 2b dieser Vereinbarung. Die im Einzelfall tatsächlich geleisteten Stunden sind gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger gemäß Anlage 6 (Tätigkeitsnachweis) schriftlich zu dokumentieren. Dabei ist das Datum, die Dauer des Einsatzes, die Uhrzeit (von und bis) und die Art des Kontaktes zu vermerken. In der Rechnung (Anlage 5) ist zu benennen, welche Person (Benennung des Namens der Schulbegleitung) im Fall eingesetzt wird.
- b) Zur Abrechnung kommen nur die tatsächlich erbrachten face-to-face-Stunden, die aus den direkten Leistungen bestehen. Andere Sach- und Nebenkosten sind mit den face-to-face-Stunden abgegolten.
- c) Leistungen können gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger erst ab dem im Leistungsbescheid aufgeführten Beginndatum abgerechnet werden.
- d) Stunden, die nach der Beendigung der Hilfe noch nicht verbraucht wurden, können nicht mehr abgerechnet werden.
- e) Mit der Gewährung der stundenbezogenen Vergütung gemäß Anlage 2b sind alle Aufgaben und Arbeiten vergütet, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. Dies gilt auch für Aufwendungen, die mit der Leistungserbringung verbunden sind.
- f) Eine Ausnahme bezüglich der Fahrtzeit und der Fahrtkosten bildet die Schulwegbegleitung gemäß Abschnitt II.2. Buchstabe e) dieser Vereinbarung.
- g) Die stundenbezogene Vergütung wird entsprechend der Qualifikationsgruppe gestaffelt. Wird durch den Leistungserbringer in Vertretungsfällen eine andere Person eingesetzt, so richtet sich der Vergütungssatz dieser Vertretungsperson nach der in der ursprünglichen Beauftragungsbestätigung definierten Qualifikationsgruppe, selbst wenn die Vertretungsperson einer höheren Qualifikationsgruppe angehört.
- h) Sollte das zu begleitende Kind oder der Jugendliche erkranken, sind für den ersten Tag 100 % der Leistung abrechenbar. Für die darauffolgenden Tage können noch 80 % des Regelsatzes abgerechnet werden. Bei einer absehbar langfristigen Erkrankung (länger als 12 aufeinanderfolgende Schultage) ist die Maßnahme zu unterbrechen und bei Genesung des Kindes oder des Jugendlichen neu aufzunehmen.
- i) Sollten die Festlegungen dieser Rahmenvereinbarung nicht oder nur teilweise vom Amt für Jugend und Familie oder Träger eingehalten werden, ist die jeweils andere Partei berechtigt und verpflichtet, dies schriftlich zu rügen.
- j) Das Amt für Jugend und Familie ist nach Rüge gemäß lit. i) bei Fortbestehen des gerügten Umstandes berechtigt, bei Maßnahmen, die wegen des gerügten Umstandes qualitativ nicht mehr den Vorgaben dieser Vereinbarung entsprechen, den Fachleistungsstundensatz entsprechend zu kürzen.

3. Vergütung bei schulischen Veranstaltungen

- a) Die Begleitung und Unterstützung des Kindes oder des Jugendlichen bei längeren schulischen Veranstaltungen können als direkte Leistung abgerechnet werden. Die Zustimmung und die Kostenzusage des öffentlichen Jugendhilfeträgers bezüglich der Unterkunft und Verpflegung sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzuholen. Schulische Veranstaltungen können nur betreut werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht daran teilnehmen können.
- b) Dabei wird die reguläre Arbeitszeit mit acht Stunden pro Tag, die übrige Bereitschaftszeit von 6 Stunden mit 25 % der Arbeitszeit vergütet. Damit können dem Auftraggeber maximal 12 Stunden pro Tag in Rechnung gestellt werden.

4. Zahlungsmodalitäten

- a) Die Abrechnung erfolgt monatlich je Einzelauftrag. Bei Abbruch der Maßnahme kann auch ein kürzerer Zeitraum abgerechnet werden. Die Rechnung ist innerhalb von drei Wochen nach Ablauf des Leistungsmonats zu stellen. Der öffentliche Jugendhilfeträger überweist dem Leistungsträger innerhalb von drei Wochen nach Rechnungseingang das Leistungsentgelt, soweit keine Unklarheiten über den Rechnungsbetrag bestehen. Bei Unklarheiten werden diese per E-Mail mit dem Leistungserbringer geklärt.
- b) Die Zahlungen erfolgen auf das in der Rechnung angegebene Konto. Der Rechnung ist ein Tätigkeitsnachweis gemäß Anlage 6 beizufügen.
- c) Für eine standardisierte Rechnungsstellung ist die Vorlage (siehe Anlage 5) von dem Leistungserbringer zu verwenden. Die Vorlage wird dem Leistungserbringer als Datei vom Amt für Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.

5. Steuerpflicht

- a) Gemäß § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit. Eine etwaige dennoch anfallende Umsatzsteuer wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger nicht zusätzlich in Rechnung gestellt, sondern ist in den Entgelten bereits enthalten.
- b) Der öffentliche Jugendhilfeträger ist gemäß § 93a der Abgabenordnung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 Abs. 2, 8 und 9 der Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl. I S.1554) verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt an den Leistungserbringer gezahlte Leistungsentgelte mitzuteilen, soweit diese im Kalenderjahr den Betrag von 1.500,00 EUR übersteigen und der Leistungserbringer nicht im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Haupttätigkeit gehandelt hat oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Leistungserbringers erfolgt.

6. Haftungsausschluss

Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Leistungserbringer oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Schweigepflicht und Datenschutz

- a) Der Schutz der Sozialdaten wird vom Leistungserbringer bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechend den Datenschutzbestimmungen im SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII), dem SGB I und X und den allgemeinen Datenschutzbestimmungen (DGSVO, BDSG, BayDSG) gewährleistet. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Leistung.
- b) Die eingesetzten Personen müssen vom Träger zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet werden.
- c) Die für die Hilfeplanung notwendigen Informationen können vom öffentlichen Jugendhilfeträger beim Leistungserbringer eingeholt werden. Dies wird bei der Antragsstellung transparent gemacht und im Rahmen des Jugendhilfeantrags schriftlich fixiert.
- d) Bei einem Verstoß gegen die Schweigepflicht oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

2. Ausschluss eines Wettbewerbsverbots

Dem Leistungserbringer steht es frei, weitere Aufträge anzunehmen. Der Leistungserbringer unterliegt insoweit keinerlei Ausschließlichkeitsbedingung und / oder einem Wettbewerbsverbot.

3. Gültigkeit und Kündigung

- a) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Die Anlagen können bei Bedarf und mit Zustimmung der Vertragsparteien angepasst werden, ohne dass dies diese Vereinbarung grundsätzlich berührt.
- b) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sowie ihrer Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- c) Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Dies bedarf der Schriftform.
- d) Daneben besteht jederzeit die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach vorhergegangener schriftlicher Anzeige eine wesentliche Vertragsverletzung weiterhin bestehen bleibt. Hierzu zählt unter anderem, wenn
 - wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang ohne schriftliche Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgenommen werden,
 - die Dokumentations-, Berichts- und Abrechnungspflichten nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden oder
 - die Leistung nicht wie mit den Fachkräften des öffentlichen Jugendhilfeträgers vereinbart durchgeführt werden

- e) Frühere Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit. Für zu diesem Zeitpunkt schon laufende Maßnahmen gelten ab dem 01.08.2018 die Regelungen dieser Anlage 2a anstelle der Vorgängerversion.

4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

5. Vereinbarungsausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Der öffentliche Jugendhilfeträger und der Leistungserbringer erhalten je eine Ausfertigung.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Ingolstadt, den

für den Leistungserbringer
..., den

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Name
Funktion